

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Zellstoff- und Papierfabrik
Rosenthal GmbH
Geschäftsleitung
Hauptstraße 16
07366 Blankenstein

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 12 / 16

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Antrag der Firma Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH, Hauptstraße 16, 07366 Blankenstein, vom 25.04.2016 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen in 07365 Blankenstein

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 12/16

Weimar
27. Juli 2016

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nr. 6.1 i.V.m. Nrn. 1.1, 1.2.1, 2.4.1.1 und 4.1.12 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz mit einer Kapazität von 450.000 Tonnen Zellstoff (lufttrocken) pro Jahr bei einer maximalen Leistung von 1.300 Tonnen Zellstoff (lufttrocken) pro Tag

auf den Grundstücken in der Gemeinde 03766 Blankenstein, Gemarkungen:

Blankenstein, Flure 1, 2, 4, 5 und 6
Blankenberg, Flur 2
Harra, Flur 6 und
Pottiga, Flur 1.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst in der Kalkbrennanlage (BE 352) zur Steigerung der Produktionskapazität an Branntkalk von derzeit 270 t/d auf 370 t/d - abweichend von der in Bescheid 157/07 genehmigten Neuerrichtung eines Kalkofens die Ertüchtigung des bestehenden Kalkofens - durch folgende Maßnahmen:

- Ersatz des vorhandenen Kalkofeneinlaufkopfes durch einen „Flash-Dryer“
- Ersatz der vorhandenen Brennerstation durch eine neue Brennerstation mit Low-NOx-Brenner
- Umbau des vorhandenen Elektrofilters durch Erweiterung um zwei neue Felder, Modifikation des Filtereinlasses vom Zyklon des Kalkofens sowie Installation eines Saugzuggebläses mit größerer Leistung

und den Betrieb der mit v.g. Maßnahmen geänderten Anlage.

Außerdem sollen die folgenden, gemäß § 15 BImSchG angezeigten und bereits realisierten Maßnahmen in den Genehmigungsbestand übernommen werden:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Dünnlaugenbehälters (Anzeige 51/15)
- Errichtung und Betrieb einer neuen Rundholzannahme (Anzeige 79/15).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 25.04.2016

	Formblätter 1.1 - 1.2	(4 Blatt)
Beiblatt zu Formblatt 1.2, Erläuterungen zum Standort		(3 Blatt)

2. Antragsunterlagen
 - 2.1. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Topographische Karte 5536-SW	Maßstab 1 : 10.000	
Übersichtslageplan mit Flurstücksangaben	Maßstab 1 : 2.000	
Teillageplan Regenerierungsbereich	Maßstab 1 : 250	
Erläuterungen zur Genehmigungssituation und zum Änderungsgegenstand, Antrag nach § 16 (2) BImSchG		(13 Blatt)
allg. Kenndaten der Anlage, Betriebseinheiten, Standortbeschreibung, Verkehrsaufkommen		(5 Blatt)
Kurzbeschreib. Ist- u. Soll-Zustand m. Blockschalbild		(4 Blatt)

 - 2.2. Immissionsschutz
 - 2.2.1. Grundzüge Verfahren und Anlagentechnik

Wärmebilanz Kalkbrennanlage m. Übersetzung		(2 Blatt)
R&I-Schemata Ofeneinlauf, Brenner, E-Filter u. gesamte Kalkbrennanlage		(4 Blatt)
Prozessbeschreibung		(2 Blatt)
Anlagedaten	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
tabellarische Darstellung der Abweichungen zu Genehmigung 157/07		(1 Blatt)
Layout Ofeneinlauf Gebäude	Maßstab 1 : 200	
Layout Neu Brenner u. Gasgenerator	Maßstab 1 : 50	
Layout Plattform	Maßstab 1 : 50	
Layout Erweiterung E-Filter	mit Bemaßung	
Maßblatt Ofeneinlaufkopf	mit Bemaßung	

Maßblatt Zyklon Modifikation	mit Bemaßung	
Maßblatt Förderschnecke	mit Bemaßung	
Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz		(2 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Calciumoxid		(14 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet		(17 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL		(18 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt PENNASOL Hydrauliköl HLP		(8 Blatt)
Datenblatt Kaustizierschlamm		(1 Blatt)
Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	Formblätter 2.2 - 2.4	(3 Blatt)
Prozessdaten		(1 Blatt)
2.2.2. Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen		
textliche Erläuterungen		(2 Blatt)
	Formblätter 2.5 - 2.7	(3 Blatt)
2.2.3. Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen		
textliche Erläuterungen		(2 Blatt)
Schalltechnische Bewertung, Bericht Nr. M126468/01 vom 31.03.2016 der Müller-BBM GmbH, NL Dresden, der Angebote zur Umrüstung des E-Filters		(5 Blatt)
	Formblätter 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
2.2.4. Sicherheitsvorkehrungen/Störfall		
Vorbemerkungen		(3 Blatt)
	Formblatt 2.10 – 2.10b	(3 Blatt)
2.2.5. Abfallverwertung und –beseitigung		
textliche Erläuterungen		(2 Blatt)
Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.6. Energieeffizienz, Wärmenutzung / Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(3 Blatt)
2.3. Bauunterlagen		
2.3.1. Bauantrag mit Baubeschreibung		(7 Blatt)
2.3.2. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(1 Blatt)
2.3.3. Statistik, Formblätter BG und BF		(4 Blatt)
2.3.4. Bauvorlageberechtigung, Nachweis d. Haftpflichtvers.		(2 Blatt)
2.3.5. Karten und Pläne		
Topographische Karte 5536-SW	Maßstab 1 : 10.000	
Auszug aus Liegenschaftskarte v. 09.10.2014	Maßstab 1 : 2.000	
Übersichtslageplan mit Flurstücksangaben	Maßstab 1 : 2.000	
Umbau Kalkofen, Ebene +2,50	Maßstab 1 : 50	
Umbau Kalkofen, Ebene +4,50	Maßstab 1 : 50	
Umbau Kalkofen, Ebenen +6,50/+8,00	Maßstab 1 : 50	
Umbau Kalkofen, Ebene +12,20	Maßstab 1 : 50	
Umbau Kalkofen, Dachebene +23,50	Maßstab 1 : 50	
Umbau Kalkofen, Schnitt G-G	Maßstab 1 : 50	
3510 Kaustizierung, Ebene +4,50	Maßstab 1 : 50	
2.3.6. Brandschutz		
Erläuterung des Ist-Zustandes		(4 Blatt)
	Formblätter 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
Vorbemerkungen zum Brandschutzkonzept		(1 Blatt)
Brandschutzkonzept Nr. 020/16 vom 13.04.16 der Brandschutzbüro Jürgen Hahn GmbH, Leipzig, mit Feuerwehrplänen		(57 Blatt)

- | | | |
|--|-------------------------|-----------|
| 2.4. Arbeitsschutz | | |
| Erläuterung des Ist-Zustandes, Arbeitstechnische Erfordernisse, Vorbemerkungen zu den Formblättern | | (9 Blatt) |
| | Formblätter 2.15 - 2.17 | (3 Blatt) |
| 2.5. Wasserwirtschaft | | |
| Wasserversorgung, Abwasserreinigung | | (2 Blatt) |
| Erläuterung zum Verzicht auf Formblätter 2.18 - 2.19 | | (1 Blatt) |
| Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Vorbemerkungen zu Formblatt 2.20 | | (1 Blatt) |
| Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Formblatt 2.20 | (1 Blatt) |
| Erläuterung zum Verzicht auf Formblatt 2.21 | | (1 Blatt) |
| Löschwasserrückhaltung | | (1 Blatt) |
| 2.6. Natur und Landschaft | | |
| textliche Beschreibung, Vorbemerkung zu Formblatt 2.22 | | (2 Blatt) |
| | Formblatt 2.22 | (1 Blatt) |
| 2.7. Aussagen zur UVP | | (3 Blatt) |
| 2.8. Hinweise zum AZB / Bahnrechtliche Belange | | (1 Blatt) |

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Saale-Orla-Kreises vorher anzuzeigen.
Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Ostthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Durch diese Genehmigung werden die geltenden Betriebszeiten der Gesamtanlage (durchgängiger Schichtbetrieb) nicht berührt.
- 1.6. Diese Genehmigung tritt zu der Anzeige nach § 67a BImSchG beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Außenstelle Gera, und den Genehmigungen G 44/90 / Pe, 241/94, 100/95, 101/96, 68/03, 157/07, 06/12 und 36/14 des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie den nachträglichen Anordnungen des Staatlichen Umweltamtes Gera (AZ: G/NA 1/R22-Gr/05/10/1461, berichtigt durch G/NA 1/R22-Gr/05/10/B/2639, und G/NA 2/R22-Gr/05/51/1626) hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.7. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen oder erlassener nachträglicher Anordnungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

Die in Nebenbestimmung 2.1.14 der Genehmigung 157/07 festgesetzte, nicht zu überschreitende Feuerungswärmeleistung des Kalkofens wird nunmehr auf 30 MW (berechnet) neu festgesetzt. Im Übrigen behalten die Nebenbestimmungen 2.1.15 bis 2.1.20 der Genehmigung 157/07 ihre Gültigkeit.

2.2. Lärmschutz

- 2.2.1. Die in der schalltechnischen Bewertung der Fa. MÜLLER - BBM vom 31.03.2016, Bericht M126468/01 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen (oder gleichwertige) sind zu realisieren.

(Hinweis: Sollte der Einsatz einer Kühleisplatte erforderlich werden, ist dies nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wobei weitere Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind, so dass sich die Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage nicht nachteilig ändert.)

- 2.2.2. Durch die wesentlich geänderte Gesamtanlage sind folgende Schallpegel-Immissionsanteile nicht zu überschreiten:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	52 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	47 dB(A)

am Immissionsort August-Bebel-Straße 17 in 07366 Blankenstein,

tags	48 dB(A)
nachts	42 dB(A)

am Immissionsort Wohnblock Tiergarten in 07366 Harra,

tags	53 dB(A)
nachts	51 dB(A)

am Immissionsort Bahnhofstraße 1 in 07366 Blankenberg, und

tags	54 dB(A)
nachts	51 dB(A)

am Immissionsort Rehberg Nr. 7 in 07366 Blankenberg, ermittelt jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

2.2.3. Die Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung sind in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde entsprechend umzusetzen.

2.2.4. Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

am Immissionsort Bahnhofstraße 1 in 07366 Blankenberg, und

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

am Immissionsort Rehberg Nr. 7 in 07366 Blankenberg, ermittelt jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

(Hinweis: Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr.)

2.2.5. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, falls erforderlich, bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

3.1. Der Bauherr muss zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle dem TLV, Regionalinspektion Ostthüringen, eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthält, übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.

3.2. Die Anlagenteile müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), einfache Druckbehälter der Richtlinie für einfache Druckbehälter (2009/105/EG) und der Druckgeräte-Richtlinie (97/23/EG und 2014/68/EG) entsprechen und dürfen bei ordnungsgemäßer Anbringung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit der Beschäftigten nicht gefährden. Beim Inverkehrbringen müssen die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen und eine EG-Konformitätserklärung erstellt werden. Vom Hersteller ist eine Betriebsanleitung in Deutsch beifügen zu lassen. In dieser Betriebsanleitung müssen unter anderem die Restgefahren, die während des Betriebes, der Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten und beim An- und Abfahren der Anlage auftreten können, beschrieben werden.

3.3. Vor Inbetriebnahme der neuen Kalkbrennanlage muss vom Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicher-

heitsverordnung (BetrSichV) und § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) aktualisiert und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Die Belange des Explosionsschutzes sind mit zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist die TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“ zu berücksichtigen.

- 3.4. Es müssen arbeitsbereichs- (z.B. Normalbetrieb, Wartung, Instandsetzung) und stoffbezogene Betriebsanweisungen erstellt bzw. aktualisiert werden. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und entsprechende Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 3.5. Die überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen gemäß § 14 BetrSichV i.V.m. TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“ durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden sind. Die Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme der überwachungsbedürftigen Druckanlagen beinhaltet die Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes für die bestimmungsgemäße Betriebsweise. Hierbei sind die Montage, die Installation, die Aufstellbedingungen sowie die Funktion der sicherheitsrelevanten Ausrüstung zu prüfen. Die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile müssen vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung ermittelt werden. Eine sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung bereits erfolgt ist. Die ermittelten Prüffristen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen.
- 3.6. Für Kontrollgänge oder Wartungsarbeiten müssen ab 1 m Absturzhöhe die Mitarbeiter gegen Abstürzen von der Anlage gesichert werden. Dafür sind geeignete Geländer zu installieren oder Anseilschutz zu tragen, wobei die angeseilte Person dann immer durch eine weitere Person gesichert sein muss. Entnahme- und Einstiegsöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen unfallsicher gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. Müssen regelmäßige Kontroll- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, dann sind als Aufstiege Treppen und keine Steigleitern anzubringen. (§ 3 BetrSichV i.V.m. Punkt 3.1 TRBS 2121 „Gefährdung von Personen durch Absturz“, § 3 ArbStättV)
- 3.7. Nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches müssen gemäß ArbStättV i. V mit ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ in ausreichender Anzahl Feuerlöscheinrichtungen bereitgestellt werden.
- 3.8. Der Flucht- und Rettungsplan ist zu aktualisieren. Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren. Die Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein.
Regeln für das Verhalten im Brandfall und das Verhalten bei Unfällen sind eindeutig und in kurzer, prägnanter Form und in hinreichender Schriftgröße in jeden Flucht- und Rettungsplan zu integrieren. Die Inhalte der Verhaltensregeln sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
(ArbStättV i.V.m. ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“)

4. Bau- und brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 4.1. Die Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn in der Unteren Bauaufsichtsbehörde und beim Bauherrn die geprüften statischen Unterlagen und der geprüfte Brandschutznachweis vorliegen. Die Bauausführung hat nach den geprüften Plänen zu erfolgen. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten. Die im Prüfergebnis erteilten Auflagen / Hinweise / Bedingungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 4.2. Während der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit des Gebäudes und seiner Teile jederzeit gegeben sein. Die notwendigen Abstützungen und Aussteifungen sind fachgerecht und mit ausreichender Tragfähigkeit einzubauen.
- 4.3. Baubeginn und Baufertigstellung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mittels der von ihr bereitgestellten Formulare anzuzeigen.

5. Abfall-/bodenschutzrechtliche Erfordernisse

- 5.1. Die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle, welche durch Schadstoffe verunreinigt sein können, sind vor der weiteren Verwertung auf mögliche Inhaltsstoffe nach Art und Menge zu analysieren. In Auswertung der Analysenergebnisse sind die Abfälle entsprechend zu deklarieren. Grundlage zur Bewertung sind die Richtwerte der LAGA-Richtlinie M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ unter Berücksichtigung der Übergangsempfehlungen vom 15.03.2004 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Natur (TMLFUN, jetzt Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz).
- 5.2. Die anfallenden Bauabbruchabfälle sind getrennt nach Abfallart zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung in einer dazu zugelassenen Anlage zuzuführen.
- 5.3. Die Entsorgung der bei den Baumaßnahmen (Abbruch) anfallenden Abfälle ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis, FD Umwelt, nachzuweisen.
- 5.4. Für Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Gemische daraus), Bodenaushub und Baustoffe auf Gipsbasis aus den folgenden Herkunftsbereichen und Abfallspezifika aus Rückbau-, Abriss- oder Entsiegelungsmaßnahmen von baulichen Anlagen, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 oder höher umgegangen wurde, gilt der Tatbestand, durch gefährliche Stoffe verunreinigt zu sein, als erfüllt, solange kein Gegenbeweis in Form von analytischen Untersuchungen erbracht wurde.
- 5.5. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) an-dienungspflichtig und über den örtlich zuständigen Zweckverband Saale-Orla (ZASO), Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, zu entsorgen, solange diese nicht durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.
Gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind gewerblich anfallende Abfälle getrennt zu erfassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- 5.6. Werden im Zuge der Bauarbeiten Materialien mit organoleptischen Auffälligkeiten aufgeschlossenen, sind diese entsprechend einer Deklarationsanalyse einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen und das Landratsamt Saale-Orla-Kreis, FD Umwelt, ist zu informieren.

- 5.7. Das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden im Zuge der Bau-
maßnahme hat grundsätzlich unter Beachtung der Festlegungen des Gesetzes zum
Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-
Bodenschutzgesetz - BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverord-
nung (BBodSchV) zu erfolgen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 25.000,00 € und

Auslagen in Höhe von 347,00 €.

Der Gesamtbetrag von **25.347,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Ent-
scheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117 Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334164030160 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 25.04.2016 beantragte die Fa. Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH, 07366 Blankenstein, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesent-
lichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus
Holz in 03766 Blankenstein, Gemarkungen Blankenstein, Flure 1, 2, 4, 5 und 6, Blankenberg,
Flur 2, Harra, Flur 6 und Pottiga, Flur 1, Flurstücke laut dem den Antragsunterlagen beige-
fügten Werkslageplan. Mit Schreiben vom 13.07.2016 teilte die Antragstellerin mit, dass der
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom mit der Erstellung der Unterlagen
beauftragten Ingenieurbüro nur versehentlich gestellt wurde und somit hinfällig ist.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die mit Datum vom 27.12.1990 fristgemäß
entsprechend § 67a BImSchG bei der zu dieser Zeit zuständigen Behörde angezeigt wurde.
Wesentliche Änderungen der Anlage wurden mit Bescheid G / 44/90 / Pe vom 11.05.1992,
241/94 vom 25.06.1995, 100/95 vom 18.09.1996, 101/96 (mehrere Teilgenehmigungen; VII.
und abschließende Teilgenehmigung vom 01.10.1999, mit Nachtrag 101/96/N1 vom
30.07.2003), 68/03 vom 18.11.2003, berichtigt am 11.12.2003, 157/07 vom 18.08.2008, 06/12
vom 25.05.2012 und 36/14 vom 03.03.2015 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt
genehmigt. Anlässlich der Änderung der TA Luft vom 24.07.2002 und der 13. BImSchV vom
20.07.2004 wurden durch das Staatliche Umweltamt Gera nachträgliche Anordnungen (AZ:
G/NA 1/R22-Gr/05/10/1461 vom 02.02.2005, berichtigt durch G/NA 1/R22-Gr/05/10/B/2639
vom 25.02.2005, und G/NA 2/R22-Gr/05/51/1626 vom 04.02.2005) zur Anpassung der für die
Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte an die aktuelle Rechtssituation erlassen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind der Umbau der Kalkbrennanlage (BE 352) zur Steigerung der Produktionskapazität an Branntkalk von derzeit 270 t/d auf 370 t/d durch die Ertüchtigung des bestehenden Kalkofens statt der in Bescheid 157/07 genehmigten Neuerrichtung eines Kalkofens und die Übernahme der vorangehenden, gemäß § 15 BImSchG angezeigten Maßnahmen in den Genehmigungsbestand.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 12/16 registriert. Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen am 18.05.2016 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Immissions- und Strahlenschutz, SG Lärmschutz
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Gera,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Naturschutzbehörde.

Das Ref. Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes und die Unteren Brandschutz-, Wasser- und Naturschutzbehörden des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis stimmten dem Vorhaben ohne Erteilung von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde von der Gemeinde Blankenstein am 12.07.2016 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 22.07.2016 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 2 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl., S. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Anlage unterfällt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3e UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte keine UVP durchgeführt zu werden.

Im Sicherheitskonzept ist für die BE 352 der 20 m³-Tagesölbehälter für Heizöl EL als sicherheitsrelevantes Anlagenteil benannt. Da keine Änderungen am Tagesölbehälter vorgesehen sind, werden von diesem Vorhaben keine der im Sicherheitskonzept genannten sicherheitsrelevanten Anlagenteile berührt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen, mit Ausnahme der nachfolgend Begründeten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Nebenbestimmung 2.1.: Für Anlagen der Nr. 2.4.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV (Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit) wurden zwar Vollzugsempfehlungen vom LAI erlassen, die teilweise niedrigere Grenzwerte vorsehen. Die in Verbindung mit Zellstoffanlagen betriebenen Kalkbrennanlagen unterscheiden sich in technologischer Hinsicht aber deutlich von den normalen Kalkbrennanlagen. Dies findet auch seinen Niederschlag darin, dass die Kalkbrennanlagen von Zellstoffanlagen in dem Referenzdokument über die BVT in der Zellstoff- und Papierindustrie gesondert abgehandelt werden und nicht einfach auf das BVT-Merkblatt für die Zement-, Kalk- und Magnesiumindustrie verwiesen wird. Daher sind diese Vollzugsempfehlungen hier nicht einschlägig. Da auch ansonsten der rechtliche Rahmen keine Verschärfung der Grenzwerte gegenüber den bisher festgesetzten vorsieht, können die Nebenbestimmungen der Genehmigung 157/07 unverändert fortgelten.

Nebenbestimmung 4.1.: Bei dem Bauvorhaben handelt es sich aufgrund der Größe um einen Sonderbau entsprechend § 2 Abs.4 Nr.3 der ThürBO. Entsprechend § 63d sind für Sonderbauten die Statische Berechnung und der Brandschutznachweis bauaufsichtlich zu prüfen. Die Prüfaufträge wurden bereits erteilt. Mit der Prüfung der Statischen Unterlagen wurde das Prüfamts für Standsicherheit Hof beauftragt und mit der Prüfung des Brandschutznachweises der Prüfenieur für Brandschutz Herr Prof. Spindler aus Erfurt.

Nebenbestimmung 5.6.: Der Betriebsstandort der ZPR GmbH ist im Thüringer Altlasteninformationssystem als Altlastenverdachtsfläche erfasst (Kennziffer 14868). Als Teil der langjährigen industriell/gewerblichen Nutzung des Standorts ist bei Tiefbauarbeiten der Anschnitt von Böden möglich, die mit umweltrelevanten Schadstoffen belastet sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 4.570.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Eine Messung zum Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2.2 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile und in Nebenbestimmung 2.2.4 festgelegten Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
9. Die zuständige Überwachungsbehörde kann für die Bauphase eine Messung der Geräuschimmissionen anordnen.

10. Die Entsorgung der Abfälle hat nach den Forderungen des KrWG zu erfolgen. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung (§ 7 Abs. 2 KrWG). Die Verwertung von Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt (§ 7 Abs. 3 KrWG).
11. In der Kalkbrennanlage wird bei Bedarf Ameisensäure (WGK 1) in Kleinmengen (<1000 l) gelagert. Anzeigepflicht besteht hierfür nicht. Die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist aber zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter